



TSV NORF

Satzung

des Turn- und Sportvereins Norf e.V.

in der Fassung vom 28. November 2007



§ 1 Der Verein

Der Verein nennt sich „Turn- und Sportverein Norf e.V.“ (kurz: TSV Norf e.V.). Der Sitz des Vereins ist Neuss-Norf. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Neuss unter der Nummer 421 eingetragen. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck und Gemeinnützigkeit

(1) Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports, der Jugendhilfe und des öffentlichen Gesundheitswesens. Diese Zwecke werden verwirklicht durch:

1. die entsprechende Organisation eines geordneten Sport-, Spiel-, Übungs- und Kursbetriebes,
2. die Durchführung von Sport und sportlichen Veranstaltungen, Versammlungen, Vorträgen,
3. die Aus-/Weiterbildung und Einsatz von sachgemäß ausgebildeten Übungsleitern, Trainern und Helfern,
4. die Beteiligung an Kooperationen, Sport- und Spielgemeinschaften.

(2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Ziele im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(3) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Ausscheidende Mitglieder haben gegen den Verein keine Ansprüche auf Zahlung des Wertes eines Anteils am Vereinsvermögen.

(4) Der Verein ist parteipolitisch und weltanschaulich neutral.

§ 3 Organe und ständige Einrichtungen

Die Organe des Vereins sind:

1. Mitgliederversammlung
2. Vorstand
3. Hauptausschuß
4. Jugendversammlung
5. Jugendvertreter

Die Aufnahme in die Organe setzt die Mitgliedschaft voraus.



Die ständigen Einrichtungen des Vereins sind:

1. Sportabteilungen
2. Jugendausschuß

§ 4 Arten der Mitgliedschaft

(1) Mitglieder des Vereins sind

1. aktive Mitglieder
2. passive (fördernde) Mitglieder
3. Ehrenmitglieder
4. Zweigvereine und korporative Vereine

(2) Aktive Mitglieder sind Mitglieder, die den üblichen Mitgliedsbeitrag leisten und sämtliche Angebote des Vereins im Rahmen der bestehenden Ordnungen nutzen können. Passive bzw. fördernde Mitglieder zahlen einen verminderten Beitrag und dürfen die Vereinsangebote nur eingeschränkt nutzen. Mitglieder, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können vom Vorstand zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§ 5 Erwerb und Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Mitglieder des Vereins können natürliche Personen und juristische Personen werden. Der Antrag zur Aufnahme als aktives oder passives Mitglied in den Verein ist auf einem dafür besonders vorgesehenen Formular schriftlich in der Geschäftsstelle einzureichen. Minderjährige bedürfen der Einwilligung ihrer (ihres) gesetzlichen Vertreter (s). Passive Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden.

(2) Neu aufgenommene Mitglieder erhalten ihr Stimmrecht nach Kenntnisnahme bzw. Bestätigung des Aufnahmeantrages durch den Vorstand in der nächsten turnusmäßigen Sitzung. Ehrenmitglieder werden vom Vorstand nach Abstimmung mit dem Hauptausschuß berufen. Über die Mitgliedschaft juristischer Personen und in seiner speziellen Form eines Zweigvereins oder korporativen Vereins entscheidet der Hauptausschuß aufgrund eines schriftlichen Antrages.

(3) Die Mitgliedschaft in einem Zweigverein und korporativen Verein begründet automatisch die Mitgliedschaft im TSV Norf e.V.

(4) Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod eines Mitgliedes, durch freiwilligen Austritt, Ausschluß durch den Verein, durch Auflösung des Vereins oder den Verlust der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen.



(5) Der Austritt aus dem Verein kann durch Kündigung jeweils zum 30. Juni und 31. Dezember eines laufenden Jahres schriftlich mitgeteilt werden. Er ist vom Mitglied bzw. dem Erziehungsberechtigten dem Vorstand bis spätestens zum 31. Mai bzw. 30. November mitzuteilen.

(6) Ein Mitglied kann durch Beschluß des Vorstandes auf Antrag ausgeschlossen werden, wenn in der Person des Mitgliedes, das ausgeschlossen werden soll, ein wichtiger Grund vorliegt. Ein solcher Grund ist immer dann gegeben, wenn ein Mitglied schwerwiegend gegen die Satzung des Vereins, seine Ordnungen und die sportlichen Regeln verstößt oder das Ansehen des Vereins schädigt oder zu schädigen versucht. Ein Mitglied kann auf Beschluß des Vorstandes ausgeschlossen werden, wenn es seinen Zahlungsverpflichtungen über mehr als 12 Monate nicht nachgekommen ist.

(7) Gegen den Ausschluß besteht das Recht des Einspruchs. Er ist spätestens einen Monat nach Bekanntgabe schriftlich beim geschäftsführenden Vorstand einzulegen. Über den Einspruch entscheidet der Hauptausschuß in seiner nächsten Sitzung.

(8) Mit dem Austritt aus dem Verein oder dem Verlust der Mitgliedschaft erlöschen sämtliche aus der Mitgliedschaft entspringenden Rechte. Die Beitragspflicht erlischt mit der Beendigung des laufenden Halbjahres. Vereinseigene Gegenstände sind dem Verein zurückzugeben oder wertmäßig abzugelten. Die Beendigung befreit nicht von der Zahlung noch ausstehender Beiträge o.ä.

(9) Die Kündigung oder der Verlust der Mitgliedschaft im Zweigverein oder korporativen Verein gilt auch für den TSV Norf e.V. Eine zusätzliche Mitgliedschaft in einer Abteilung des Gesamtvereins ist gesondert zu kündigen.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder sowie Haftung

(1) Die Mitglieder verpflichten sich durch die Beitrittserklärung, die Vereinssatzung und Vereinsordnungen anzuerkennen und zu beachten. Sie sind an die Beschlüsse der Organe des Vereins und seiner Fachabteilungen gebunden.

(2) Die aktiven Mitglieder schließen sich einer Abteilung an, um an den Übungs- und Wettkampfveranstaltungen teilzunehmen. Sie sind berechtigt, die Einrichtungen und Anlagen des Vereins im Rahmen der Platz- und Hausordnungen zu benutzen. Passive Mitglieder werden auf Wunsch einer Abteilung ihrer Wahl zugeordnet.



(3) Die Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, wirken in der Mitgliederversammlung bei der Wahl der Organe und ständigen Einrichtungen des Vereins und allen weiteren Entscheidungen mit. Die Mitglieder, die das 18. Lebensjahr nicht vollendet haben, wirken im Rahmen der Jugendversammlung und des Jugendausschusses mit.

(4) Der Verein haftet nicht für Schäden oder Verluste, die die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei der Benutzung von Anlagen, Einrichtungen und Geräten des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden und Verluste nicht durch Versicherungen abgedeckt sind. Ebenso wenig haftet der Verein für Sachen, die in den von den Mitgliedern benutzten Anlagen abhanden kommen oder beschädigt werden.

§ 7 Beiträge

(1) Die Mitglieder zahlen Aufnahmegebühren und Mitgliedsbeiträge in Form eines Grundbeitrages. Zusätzlich werden Abteilungs-Beiträge erhoben. Darüber hinaus können Umlagen, Kursgebühren und Sonderbeiträge für bestimmte Leistungen des Vereins erhoben werden.

(2) Über die Höhe der Mitgliedsbeiträge, Aufnahmegebühren, Umlagen, Abteilungsbeiträge, Sonderbeiträge und die Fälligkeit aller Beiträge und Gebühren entscheidet der Hauptausschuß. Entscheidungen müssen mit einer 2/3-Mehrheit der erschienenen Hauptausschußmitglieder beschlossen werden. Die Abteilung hat hierzu Vorschläge zu unterbreiten und die Abteilungsmitglieder über die Beschlüsse rechtzeitig zu informieren. Über die Höhe der Kursgebühren und sonstige Gebühren entscheidet der Vorstand. Ferner ist der Verein berechtigt, Rücklastschriftgebühren in Rechnung zu stellen. Rückständige Beiträge und Gebühren können nach vorangegangenen Mahnverfahren auf dem Rechtswege eingetrieben werden. Dadurch entstehende Kosten sind zusätzlich zu zahlen. Von den Mitgliedern, die keine Einzugsermächtigung erteilen, kann eine Gebühr für Rechnungserstellung gefordert werden. Näheres regelt die Beitragsordnung.

(3) Bei einem vorzeitigen Austritt bzw. Beendigung der sportlichen Betätigung sind Rückforderungen, Rückbehaltungen und Aufrechnungen von Beiträgen nicht zulässig.

(4) Für Beiträge minderjähriger Vereinsmitglieder haften deren gesetzliche Vertreter. Der Vorstand kann mit Zustimmung der betroffenen Ab-



teilung in Ausnahmefällen auf Antrag fällige Beiträge stunden sowie teilweise oder ganz erlassen.

§ 8 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich, und zwar möglichst im ersten Quartal des Geschäftsjahres statt. Sie wird vom Vorsitzenden unter Einhaltung einer Frist von 14 Tagen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen und von ihm, im Verhinderungsfall von seinem Stellvertreter geleitet. Die Einberufung hat schriftlich zu erfolgen.

(2) Anträge zur Tagesordnung und Wahlvorschläge aus den Reihen der Mitglieder sind spätestens 7 Tage vor Zusammentritt der ordentlichen Mitgliederversammlung schriftlich an den Verein, zu Händen des Vorstandes, einzureichen. Verspätet eingegangene Anträge können nicht berücksichtigt werden. Ein Antrag, der nicht fristgemäß eingereicht wurde, muss auf die Tagesordnung gesetzt werden, wenn er die Unterstützung von mindestens 1/10 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder findet.

(3) Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:

1. Entgegennahme und Genehmigung des Jahresberichtes des Vorstandes einschließlich der Beitragsregelungen
2. Entgegennahme und Genehmigung des Berichtes der Kassenprüfer
3. Entlastung des Vorstandes
4. Wahl des Vorstandes
5. Wahl der Kassenprüfer
6. Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins.
7. Beratung und Beschlussfassung über sonstige vom Vorstand auf die Tagesordnung gebrachte Fragen.

(4) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder. Die Beschlussfassung erfolgt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit nicht die Satzung etwas anderes vorschreibt. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen. Eine geheime Abstimmung ist durchzuführen, wenn dies von mindestens 1/5 der erschienenen Stimmberechtigten verlangt wird.



(5) In der Mitgliederversammlung ist jedes Mitglied mit Vollendung des 16. Lebensjahres und jedes Ehrenmitglied stimmberechtigt. Wählbar ist jedes Mitglied mit Erreichung der Volljährigkeit. Jugendliche Mitglieder besitzen im Rahmen der Jugendversammlung aktives und passives Wahlrecht. Die Ausübung des Stimmrechts kann nicht übertragen werden.

(6) Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen der 2/3-Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder.

(7) Über Verlauf und Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Leiter der Mitgliederversammlung und dem Protokollführer zu unterzeichnen und zur Einsicht in der Geschäftsstelle zu hinterlegen ist.

(8) Der Vorstand muss innerhalb von 3 Monaten eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn 1/10 der stimmberechtigten Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen beantragen. Maßgebend für die Ermittlung der Mitgliederzahl ist die letzte Meldung an den Landessportbund. Tagesordnungspunkte können in diesem Fall nur solche sein, die zur Einberufung geführt haben. Sie sind in der Einladung und Tagesordnung aufzuführen.

§ 9 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus:

1. dem Vorsitzenden
2. dem/der stellvertretenden Vorsitzenden
3. dem Schatzmeister
4. dem/der Jugendvertreter/in
5. bis zu drei weiteren Vorstandsmitgliedern (Beisitzern)

(2) Der Vorstand vertritt den Verein nach innen und außen. Die Geschäftsführung des Vereins einschließlich der gerichtlichen und außergerichtlichen Vertretung liegt gemäß § 26 BGB in den Händen der im Abs. 1 unter 1. bis 3. genannten Personen. Die Personen sind einzelnen vertretungsberechtigt. Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch Satzung oder Ordnungen einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Bestimmung der Zielsetzung des Vereins sowie die der Fachabteilungen im Rahmen des Vereinszwecks, wie z.B. Aufnahme und Aufgabe von Sportarten



2. Führung der laufenden Geschäfte des Vereins und Verwaltung des Vereinsvermögens
3. Wahrnehmung der Vereinsinteressen in Sportverbandsangelegenheiten
4. Unterstützung der Fachabteilungen in ihrer Organisation und Erledigung der Verwaltungsaufgaben
5. Bestätigung der gewählten Vorsitzenden der Fachabteilungen
6. Beantragung von öffentlichen Mitteln und Zuschüssen für den Gesamtverein und die Abteilungen
7. Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Hauptausschusses
8. Entscheidung über die Aufnahme von natürlichen Personen

(3) Der geschäftsführende Vorstand ist nach Zustimmung durch den Hauptausschuß berechtigt, bei Bedarf aufgabenbezogen für einzelne Projekte besondere Vertreter nach § 30 BGB zu bestellen und diesen die damit verbundene Vertretung und Geschäftsführung zu übertragen. Er kann ferner für bestimmte Aufgaben Ausschüsse bilden, Aufgaben delegieren und Ordnungen erlassen, sofern der Erlass von Ordnungen in dieser Satzung nicht einem anderen Organ zugewiesen ist.

(4) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Der Vorstand kann zu seiner Unterstützung und zur Erledigung der Verwaltungsgeschäfte Bürokräfte einstellen.

(5) Der Vorstand kann nach Zustimmung durch den Hauptausschuß einen hauptamtlichen Geschäftsführer einstellen. Der Geschäftsführer ist berechtigt, zusammen mit einem nach BGB verantwortlichen Vorstandsmitglied rechtsverbindliche Erklärungen für den Verein abzugeben. Der Geschäftsführer nimmt an den Sitzungen des Vorstandes ohne Stimmrecht teil. Für die Einstellung von Mitarbeitern ist Einstimmigkeit im Vorstand erforderlich.

(6) Die Wahl des Vorstandes erfolgt für die Dauer von zwei Jahren. Scheidet ein Mitglied während der Amtszeit aus dem Vorstand aus, so ist der Vorstand berechtigt, ein Mitglied bis zur Nachwahl zu kooptieren. Die Nachwahl erfolgt für den Rest der Amtszeit bei der kommenden Mitgliederversammlung. Die Wahl der Beisitzer erfolgt in den Jahren, in denen die anderen Mitglieder des Vorstandes nicht zur Wahl stehen.

(7) Die Mitglieder des Vorstandes nehmen ihre Aufgaben grundsätzlich ehrenamtlich wahr. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten auch im Rahmen einer entgeltlichen



Tätigkeit ausgeübt werden. Über die erforderliche Anstellung und weitere Entscheidungen im Rahmen der entgeltlichen Vereinstätigkeit entscheidet der Hauptausschuß nach Vorschlag durch den Vorstand gemäß § 9(1).

§ 10 Hauptausschuß

(1) Der Hauptausschuß besteht aus dem Vorstand sowie

1. den Vorsitzenden der Sportabteilungen
2. den Vorsitzenden der Zweigvereine und korporativen Vereine
3. je einem gesetzlichen Vertreter der juristischen Personen, sofern es sich nicht um Zweigvereine oder korporative Vereine handelt.

Der Hauptausschuß ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.

In begründeten Ausnahmefällen können sich die Vorsitzenden der Sportabteilungen in den Sitzungen des Hauptausschusses vertreten lassen.

(2) Der Hauptausschuß unterstützt den Vorstand in seiner Arbeit. Er ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:

1. Koordination des sportlichen Angebotes der Abteilungen
2. Beratung und Verabschiedung der Mitgliedsbeiträge, Aufnahmegebühren, Umlagen, Abteilungsbeiträge, Sonderbeiträge und die Fälligkeit aller Beiträge und Gebühren, sofern sie nicht in die Zuständigkeit des Vorstandes fallen
3. Beitragsordnung
4. Jugendordnung
5. Entscheidung über die Verwendung der zur Verfügung stehenden Mittel und Verabschiedung eines Jahreshaushaltes
6. Entscheidung über die gemeinsame Teilnahme an wichtigen Sportveranstaltungen
7. Entscheidung über die Aufnahme von juristischen Personen, Zweigvereinen und korporativen Vereinen
8. Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
9. Gründung und Auflösung von Abteilungen

(3) Der Hauptausschuß kann sachkundige Mitglieder ohne Stimmrecht berufen.

§ 11 Kassenprüfer



Die Mitgliederversammlung wählt für jeweils zwei Jahre zwei Kassenprüfer, die die Kassenbücher und Belege des Vereins prüfen. Über das Ergebnis der Prüfung erstatten sie der Mitgliederversammlung einen Bericht und geben ihr Votum für die Entlastung des Schatzmeisters ab.

§ 12 Jugendversammlung und Jugendausschuß

- (1) Die Jugend des Vereins ist die Gemeinschaft aller Mitglieder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres
- (2) Die Jugend verwaltet sich selber im Rahmen der vom Hauptausschuß beschlossenen Jugendordnung.
- (3) Der Jugendausschuß erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der Vereinssatzung, der Jugendordnung sowie der Beschlüsse der Jugendversammlung. Der Jugendausschuß ist zuständig für alle Angelegenheiten der Jugend des Vereins. Er entscheidet über die Verwendung der der Jugend zufließenden Mittel.
- (4) Organe des Jugendausschusses sind:
 1. die Jugendwarte der Fachabteilungen und Zweig- bzw. korporativen Vereine.
 2. die/der Jugendausschußvorsitzende als Vertreter der Jugend im Vorstand, mindestens ein/e Stellvertreter/in und ein Schatzmeister
- (5) Näheres regelt die Jugendordnung.

§ 13 Sportabteilungen

- (1) Die Sportabteilungen sind die Träger des Sportgeschehens in ihrer Sportart. Sie sind grundsätzlich unabhängig voneinander und für die sportlichen und organisatorischen Angelegenheiten im Rahmen ihrer Zielsetzung und des ihnen zur Verfügung stehenden Etats zuständig und verantwortlich, soweit nicht Belange des Vereins ein fachübergreifendes Zusammenwirken erfordern. Abteilungen werden durch Beschluß des Hauptausschusses gegründet bzw. aufgelöst.
- (2) Jede Abteilung hat einen Abteilungsvorstand, der mindestens aus dem Abteilungsvorsitzenden, einem Abteilungskassierer und dem Abteilungsjugendwart besteht. Die Abteilungsversammlung wählt den Abteilungsvorstand und nimmt Entschließungen und Mitteilungen des Vereinsvorstandes entgegen. Die Bestimmungen über Einladungsfrist, Abstimmung, Antragsstellung finden Anwendung wie im Gesamtverein. Der Vorstand hat das Recht, an der Abteilungsversammlung beratend teilzunehmen. Die Abteilungen berichten dem Vorstand durch Protokollabschrift über ihre Abteilungsversammlungen. Sofern die Abteilungsversammlung einzelne Funktionen im Abteilungsvorstand nicht wählt, hat der Vorstand das Recht, eine Person zu benennen oder die Funktion im Rahmen der Aufgabenerledigung der laufenden Geschäfte



zu übernehmen. Die Wahl des Abteilungsvorstandes erfolgt für die Dauer von zwei Jahren möglichst im ersten Quartal eines Jahres. Die Sportabteilung wendet die geltenden Regelungen des Gesamtvereins an.

(3) Abteilungen, die aufgrund eines mit einfacher Mehrheit gefaßten Beschlusses der Abteilungsversammlung erklären, für alle Kosten ihrer Abteilung selbst aufzukommen, haben Anspruch auf einen bestimmten Anteil des eingegangenen Beitragsaufkommens anteilig entsprechend der Mitglieder einer Abteilung. Die genaue Höhe regelt die Beitragsordnung. In diesem Fall beraten und verfügen die Abteilungen über ihre Einnahmen, anteilige Mitgliedsbeiträge, Sonderbeiträge und über gewährte Zuschüsse. Öffentliche Zuschüsse und Mittel sind vom Schatzmeister entsprechend ihrer Zweckbindung weiterzuleiten.

§ 14 Zweigvereine und korporative Vereine

Zweigvereine und korporative Vereine im Verein regeln ihre Angelegenheiten selbständig und in eigener Verantwortung. Der Zweigverein oder korporative Verein führt einen Verwaltungsbeitrag an den Gesamtverein ab, dessen Höhe gesondert festgelegt wird. Er berichtet dem Vorstand durch Protokollabschrift über seine Mitgliederversammlungen.



§ 15 Auflösung des Vereins

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine außerordentliche Mitgliederversammlung beschlossen werden. Für die Auflösung müssen mindestens 4/5 der Erschienenen stimmen.

(2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an den Landessportbund NRW e.V., der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.